

Kreis Lippe Der Landrat 32754 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

An den  
Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V.  
Herrn Josef Hellenbrand  
Am Weiher 10  
52511 Geilenkirchen

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
Ihr Antrag vom 29.08.2018	390.V.02.03.04.01. DKB Dez 2018	20.09.18

**Fachgebiet**  
**Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz**  
**Dr. Bernhard Happe**  
Zimmer 215.5  
fon 05231 62-2157  
fax 05231 63011-2518  
B.Happe@kreis-lippe.de

## Erlaubnis nach §11 Absatz 1 Nummer 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hellenbrand,

über Ihren Antrag vom 29.08.2018 entscheide ich wie folgt:

- I. Hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis, im Messezentrum Bad Salzuffeln (Halle 21 = Börsenhalle) eine **Vogelbörse** zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes

von Kanarien, Mischlingen, Cardueliden, Europäischen Vögeln, Exoten, Wellensittichen, Großsittichen, Papageien und exotischen Tauben

am Samstag, 29.12.2018 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
am Sonntag, 30.12.2018 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu veranstalten.

- II. Verantwortliche Person für die Börse (Börsenverantwortlicher) ist Herr Hans Harting, Theodor-Storm-Straße 1, 32457 Porta Westfalica; Tel.: 015208898302/0571 75598.

- III. Die Erlaubnis ergeht nach § 36 Absatz 1 VwVfG NRW unter folgenden Auflagen:

1. Alle wesentlichen Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Sachverhalte, insbesondere Änderungen bzgl. der verantwortlichen Person, der gehandelten Tierarten sowie der Räumlichkeiten, sind mir unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Einlieferung der Vögel darf frühestens am Tag vor der Börse (am Freitag, 28.12.18 ab 14:00 Uhr) erfolgen, die Versorgung der Tiere ist sicher zu stellen. Publikumsverkehr und der Handel mit den Vögeln vor Börsenbeginn (Samstag 29.12.18) sind untersagt.
3. Den Anordnungen des beamteten Tierarztes ist Folge zu leisten und deren Durchsetzung ist durch den Börsenverantwortlichen zu unterstützen.
4. Der Börsenverantwortliche oder ein/e sachkundige/r StellvertreterIn muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
5. Das Anbieten von Vögeln darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Börsenverantwortlichen oder einer von ihm benannten Person erfolgen. Die Anmeldung kann auch am Börsentag erfolgen.

Seite 1/8

Sparkasse Paderborn-Detmold  
BLZ 476 501 30  
Konto 18  
BIC: WELADE3LXXX  
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo  
BLZ 482 501 10  
Konto 10 73  
BIC: WELADED1LEM  
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold  
BLZ 472 601 21  
Konto 106 688 800 0  
BIC: DGPBDE3MXXX  
IBAN: DE59 472601211066888000



So finden Sie uns

Busverbindung  
Linie 702 ab Bahnhof  
Detmold bis Kreishaus  
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline  
05261 6673950





6. Bei der Anmeldung ist die vorgeschriebene Eigenerklärung des Tierhalters (Bestandteil des Anmeldeboogens) mit Name und Adresse des Anbieters, Angaben über die Vogelarten und die Anzahl der angebotenen Vögel je Art anzugeben. Vögel dürfen nur für die Ausstellung zugelassen werden, wenn alle Tiere von der Eigenerklärung begleitet sind. Die Eigenerklärungen sind vor Einlass in die Messehallen vorzulegen bzw. jeweils komplett auszufüllen. Das Aufbringen von Vögeln ohne Eigenerklärung oder ohne Kennzeichnung (generelle Beringungspflicht!) ist zu untersagen.
7. Der Börsenverantwortliche muss ausreichende Maßnahmen treffen, um eine Beunruhigung der Vögel zu verhindern.
  - a. Die Käfigreihen sind von den Besuchergängen durch eine feste Abschränkung oder Abgrenzung im Abstand von mindestens 50 cm abzuschirmen. Die Vorrichtungen sind vom Veranstalter regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.
  - b. Das Fotografieren mit Blitz ist untersagt. Hinweisschilder sind deutlich sichtbar in Form von Symbolen anzubringen.
  - c. Das Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen, in denen Tiere untergebracht sind, ist untersagt.
  - d. Es dürfen keine anderen Tiere als die angebotenen Vögel in die Börsenhalle mitgebracht werden.
8. Die eingesetzten Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein und die Einhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis regelmäßig kontrollieren und gegenüber Anbietern und Besuchern durchsetzen. Sie müssen gegenüber Tieranbietern und Besuchern weisungsbefugt sein und Personen, die sich nach Aufforderung nicht an die Auflagen halten, von der Börse verweisen.
9. Die Anbieter oder von ihm beauftragte, geeignete Personen haben die angebotenen Tiere permanent zu beaufsichtigen.
10. Ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten darf kein Verkauf von Vögeln an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erfolgen.
11. Allen Anbietern sind die betreffenden Auflagen dieser Verfügung bekannt zu geben. Anbieter müssen sich auf ihre Einhaltung verpflichten (z.B. durch Unterschrift bei der Anmeldung).
12. Die Auflagen dieser Erlaubnis sind an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich der Börsenhalle bekannt zu geben.
13. Die Börsenhalle muss beheizbar sein und eine zugluftfreie Belüftung sicherstellen.
14. In allen Räumen, in denen Vögel gehalten werden, besteht Rauchverbot. Hinweisschilder auf das Rauchverbot in Form von Symbolen sind deutlich sichtbar anzubringen.
15. Zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter oder getauschter Tiere muss ein separater Bereich (Aufbewahrungsbereich) vorhanden sein. Die ungestörte Aufbewahrung der Tiere ist sicher zu stellen.
  - a. Dieser Bereich darf für Besucher nicht frei zugänglich sein.
  - b. Der Zutritt darf nur dem von Ihnen beauftragten Personal gestattet und muss durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht sein.
  - c. Die aufbewahrten Vögel müssen in Tischhöhe abgestellt und dürfen nicht durch Hin- und Herschieben der Behältnisse beunruhigt werden.
16. Kranke, verletzte oder offensichtlich scheue oder gestresste Vögel sowie Vögel mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten sind von der Börse auszuschließen und sofort zu entfernen. Scheue oder gestresste Vögel können bis zum Ende der Börse im Aufbewahrungsbereich an ruhigem Ort aufbewahrt werden. Kranke oder verletzte Tiere sind in einen Absonderungsraum zu verbringen. Dies kann der auch für die DKB-Ausstellung eingerichtete Raum sein.
17. Der amtliche Tierarzt kann anordnen, auffällige Vögel von der Börse auszuschließen und zu entfernen. Ein eventueller Vermögensnachteil, der Ihnen oder dem Anbieter dadurch entstehen sollte, wird nicht ausgeglichen. Insbesondere folgende Tatbestände bedingen den Börsenausschluss für die so auffälligen Individuen:
  - Durchdrücken des Sprunggelenkes (Tarsalgelenk) über die Senkrechte hinaus nach vorne
  - fehlender „Zehenschluss“ beim Sitzen auf der Stange
  - Festhalten als Ruhe- und Entlastungsstellung am Gitter (sogenannte Straßenbahnhaltung)
  - fehlende Befiederung im Brust- oder Oberschenkelbereich
  - Stereotypien

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

18. Während der Öffnungszeiten muss ein sachkundiger Tierarzt ständig rufbereit erreichbar sein und erforderlichenfalls kurzfristig vor Ort erscheinen.
19. Für sämtliche Vögel, für die Herkunftsnachweise erforderlich sind, sind vollständig ausgefüllte Herkunftsbestätigungen oder das Bestandsbuch mitzuführen. Vögel dieser Arten dürfen ohne einen mitgeführten Herkunftsnachweis nicht zur Börse zugelassen werden oder sie müssen ausgeschlossen werden.
20. Es dürfen nur Vögel aus Nachzuchten, die nach den jeweils für ihre Art geltenden gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind, angeboten werden. Vögel, für die eine bestimmte Kennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. nach Artenschutzrecht), sind von der Börse auszuschließen, wenn sie nicht oder falsch gekennzeichnet sind. Unabhängig davon besteht eine generelle Beringungspflicht für angebotene Vögel.
21. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können und folgende Mindestgrößen haben (Käfig-Innenmaße: Länge x Breite x Höhe – in cm):
  - a. Für alle Kanarien und Waldvögel: mindestens die Grundfläche 450 cm<sup>2</sup>
  - b. Andere Vögel
 

bis zur Größe von Wellensittichen, Agaponiden, Neophemen:	34 x 16 x 29
bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:	45 x 22 x 38
  - c. Kurzschwänzige Papageienarten die kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe von ca. 40 cm: 49 x 22 x 44  
Größere Vögel bis zur Größe eines Königssittich: 60 x 28 x 59
  - d. für Ziertauben
 

- Ziertauben bis Größe von Diamanttäubchen:	34 x 16 x 29
- Ziertauben, größer als Diamanttäubchen:	45 x 22 x 38
22. Die Käfige dürfen nur von einer Seite einsehbar und müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
23. In jedem Käfig müssen eine Tränkevorrichtung mit frischem Wasser sowie frisches Futter und ausreichend Einstreu vorhanden sein. Die Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber und so angebracht sein, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
24. Die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten, dies gilt nicht für Bodenvögel. Die Sitzstangen dürfen nicht geriffelt sein.
25. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Für Schwarmvögel können vor Ort Ausnahmen vom überwachenden Tierarzt erteilt werden. Die Käfiggröße ist dann entsprechend anzupassen. Es dürfen nur so viele Vögel in einem Käfig untergebracht werden, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln die halbe Bodenfläche frei bleibt.
26. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen jederzeit während der Börse und des Transportes getrennt gehalten werden.
27. Die Käfige müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen. Sie sind gegen das Hineingreifen und Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
28. An den Käfigen sind Hinweisschilder anzubringen, auf denen der Name und die vollständige Adresse des Besitzers sowie der deutsche Name der Vogelart und gegebenenfalls der Artenschutzstatus genannt sind.
29. Mit Ausnahme der Hinweisschilder dürfen keine Gegenstände auf die Käfige der angebotenen Tiere gestellt oder gelegt bzw. an diese angebracht werden.
30. Das Herausnehmen von Vögeln aus den Käfigen und das Umsetzen der Tiere in einen anderen Käfig oder in ein Transportbehältnis dürfen nur in begehbaren Volieren und nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. einer ersten Kaufabsicht) erfolgen. Das Herausnehmen der Tiere zu Werbezwecken oder zur Geschlechtsbestimmung und das Herumreichen von Tieren unter den Besuchern sind untersagt. Das Aufsichtspersonal hat die Einhaltung zu kontrollieren und durchzusetzen. Bei wiederholter Nichtbeachtung ist ein Platzverweis auszusprechen.
31. Zum Verkauf vorgesehene Vögel dürfen nicht aus Transportkörben oder anderen Transportbehältnissen heraus verkauft werden.
32. Transportbehältnisse müssen einen tiergerechten Transport gewährleisten und dürfen nicht kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein. Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können.

Kreis Lippe Der Landrat  
 Felix-Fechenbach-Str. 5  
 D-32756 Detmold  
 fon 05231 62-0  
 www.kreis-lippe.de



33. Die Vögel dürfen nur in abgedunkelten Behältnissen transportiert werden, die ausreichend Frischluftzufuhr gewähren. Die Transportbehältnisse dürfen nur soweit abgedunkelt werden, dass sich die Vögel noch orientieren und Futter und Wasser aufnehmen können.
34. Käufer haben das Börsengelände mit den erworbenen Tieren unverzüglich nach dem Erwerb (Kauf oder Tausch) zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand oder im Aufbewahrungsbereich unterzubringen.
35. Zum Einfangen entflogener Vögel sind geeignete Gerätschaften bereit zu halten. Entflogene Vögel müssen spätestens am Ende der Börse wieder eingefangen werden, da diese Tiere keine Überlebenschance haben. Der Börsenverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass kein Vogel in der Börsenhalle zurückgelassen wird.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### IV. Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

1. Ich behalte mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NW vor.
2. Die Erlaubnis kann entschädigungslos widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 VwVfG NW vorliegen. Insbesondere kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn tierschutz- oder artenschutzwidrige Umstände festgestellt oder die Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden oder wenn die aktuelle Seuchenlage es erfordert.

#### V. Kostenfestsetzung

Für die Erlaubnis werden Kosten mit angefügtem Gebührenbescheid festgesetzt.

#### **Begründung:**

Sie beantragten am 29.08.2018 die Erlaubnis zur Durchführung einer Vogelbörse für den hiermit erlaubten Zeitraum in der Halle 21 des Messegeländes Bad Salzuflen. Eine weitere Konkretisierung Ihres Antrages erfolgte nicht. Dies werte ich dahingehend, dass Sie die Börse im Übrigen so durchführen wollen, wie sie von mir für den Januar 2018 erlaubt war und durchgeführt wurde.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZustVO Tierschutz NRW. Die Entscheidung ergeht aufgrund § 11 Absatz 1 Nummer 7 TierSchG.

Die Entscheidung und die Auflagen ergeben sich im Wesentlichen aus § 2 TierSchG in Verbindung mit den Regelungen in den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.06.2006 und dem Merkblatt Nummer 67 >> Richtlinien für Vogelbörsen << der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT).

Zur weiteren Beurteilung der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Vogelbörse wurden die Gutachten der Sachverständigengruppe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995 sowie über die tierschutzgerechte Haltung von Kleinvögeln vom 10. Juli 1996 ausgewertet. Die Leitlinien und die Gutachten beschreiben jeweils die Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Durchführung einer Börse - wie der von Ihnen beantragten Vogelbörse - und an eine artgerechte Haltung von Papageien beziehungsweise von Kleinvögeln.

Im Übrigen ergeben sich die Auflagen aus der Auswertung der Veranstaltungen in den Vorjahren, insbesondere denen vom Januar 2011 bis Januar 2018 sowie aus den Vereinbarungen, die anlässlich der Zusammenkunft im Kreishaus am 04.04.2017 getroffen und von den Beteiligten als verbindlich erklärt worden sind.

Die angeordneten Auflagen dienen dem Schutz der Vögel vor vermeidbaren Belastungen und Leiden durch das Börsengeschehen. Geringere Forderungen als die hier festgelegten Auflagen könnten zu tierschutzwidrigen Zuständen führen.

Eine Veranstaltung dieser Art stellt für die Tiere eine erhebliche Stressbelastung dar, die häufig Angstzustände einschließt. Angstzustände sind nach dem Tierschutzgesetz zu beurteilen. Nach § 1 Satz 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Sofern man für das Ausrichten von Vogelbörsen einen vernünftigen Grund unterstellt, ergibt sich aus dieser Grundsatzanforderung des Tierschutzgesetzes die Verpflichtung alles zu tun, um vermeidbare Leiden auszuschließen. Denn für vermeidbare Leiden gibt es keinen vernünftigen Grund. Sie sind als Erlaubnisinhaber gemeinsam mit dem von Ihnen eingesetzten Börsenverantwortlichen verantwortlich und in der Lage, die Erfüllung der Auflagen sicher zu stellen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Die Auflagen sind bestimmt formuliert und zur Abwehr einer konkreten Gefahr (hier: zum Schutz der angebotenen Tiere vor vermeidbaren Leiden) geeignet. Die Ausführung der verfügten Auflagen ist Ihnen rechtlich und tatsächlich möglich. Der mit diesen Auflagen verbundene Aufwand für Sie als Veranstalter, für die Anbieter und die Besucher der Vogelbörse ist zumutbar und verhältnismäßig.

Bei der Beschränkung der Erlaubnis durch die Auflagen habe ich jeweils sowohl Ihre als auch die öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt. Nach Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Vogelbörse, in der zumindest die Minimalanforderungen an eine tierschutzgerechte Unterbringung der angebotenen Tiere erfüllt werden, und Ihrer Interessen, die Börse nach Ihrem Belieben durchzuführen, habe ich mich für die angeordneten Auflagen entschieden. Sie werden dadurch nicht unverhältnismäßig in Ihren Rechten beeinträchtigt.

### **Zu den unter III. geregelten Auflagen im Einzelnen:**

#### Die Auflagen Nummern 1 – 12 regeln den tierschutzgerechten Ablauf der Börse und berücksichtigen tierseuchenrechtliche Anforderungen.

Insbesondere auswertige Teilnehmer der Ausstellung sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Verkaufsvögel vor Beginn der Börse innerhalb der Börsenhalle abstellen und versorgen zu können.

Um die Belastungen für die Tiere möglichst gering zu halten, muss die Einhaltung der Auflagen durch permanente Beaufsichtigung durch Aufsichtspersonal sichergestellt werden.

Die Anbieter von Vögeln sind bei der notwendigen Anmeldung zu kontrollieren - aufgrund der speziellen Seuchengefahr des letzten Jahres und erster Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus - auch in Hinblick auf die notwendige Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben. Bisher bereits geforderte Daten der Verkäufer werden mit einer Eigenerklärung kombiniert auf einem Dokument erfasst.

Um Beunruhigungen oder Schädigungen der Vögel weitgehend zu vermeiden, sind Absperrmaßnahmen zu treffen. Besucher sollen dadurch daran gehindert werden, dicht an die Käfige heranzutreten und diese zu berühren.

Das Fotografieren mit Blitz ist untersagt, da grelles Blitzlicht Erschrecken und Panikreaktionen auslösen kann. Fluchtversuche gegen die Gitterstäbe bedeuten für die Tiere ein erhebliches Verletzungsrisiko.

Eine ständige Beaufsichtigung der Vögel durch den Anbieter soll dazu beitragen, dass Belastungen für die Tiere möglichst gering gehalten werden.

#### In den Auflagen Nummern 13 - 15 werden Anforderungen an die Räumlichkeiten beschrieben.

Die Gesunderhaltung der Tiere ist in hohem Maße tierschutzrelevant. Nikotin ist für Vögel giftig, daher ist ein Rauchverbot in jedem Raum, in dem Tiere gehalten werden, durchzusetzen. Die zum Verkauf angebotenen Vögel stammen zum Teil aus tropischen Regionen bzw. klimatisierten Haltungen. Für das Wohl dieser Tiere muss ein entsprechender Temperaturbereich eingehalten und deshalb der Börsenraum beheizt werden. Zugluft begünstigt das Auftreten von Atemwegserkrankungen und muss vermieden werden.

Die Käufer sollen die Möglichkeit haben und dazu angehalten werden, die erworbenen Vögel in den Aufbewahrungsbereich zu verbringen, um den Tieren Belastungen z.B. durch Herumtragen oder Abstellen auf dem Fußboden zu ersparen. Der Aufbewahrungsbereich muss so groß und entsprechend mit Regalen ausgestattet sein, dass die aufbewahrten Vögel nicht durch zusätzliches Hin- und Herschieben der Behältnisse beunruhigt werden. Die hier tätigen Personen sind dahingehend zu schulen und anzuweisen, dass eine tatsächlich unge störte Aufbewahrung der Tiere erfolgt.

## In den Auflagen Nummern 16 - 18 werden Anforderungen an die Vögel beschrieben.

Die Vögel müssen eine gute Verkaufskondition aufweisen, um Transport und Börse weitgehend unbeschadet verkraften zu können. Dazu gehört neben der guten körperlichen Verfassung eine gute Vorbereitung auf die Börsenbedingungen. Für scheue Vögel sind die Belastungen schwerwiegender als für vorbereitete Tiere. Scheue und nicht ausreichend vorbereitete Tiere dürfen deshalb nicht angeboten werden.

Um eine tierärztliche Betreuung und Versorgung sicherzustellen, ist die ständige Erreichbarkeit eines Tierarztes erforderlich, der notwendige Behandlungen durchführen kann.

Vögel mit Merkmalen der Übertypisierung und Verhaltensanomalien, die für die Tiere sichtbare Leiden bedeuten, dürfen nicht verkauft und in der Börsenhalle nicht gezeigt werden. Der Ausschluss von Vögeln mit Merkmalen der Übertypisierung oder Verhaltensanomalien ist angemessen. Die Einschränkung ist für Sie sehr gering, da Vögel der prädestinierten Rassen in den vergangenen Jahren nicht oder nur in sehr geringer Anzahl gehandelt wurden.

## In den Auflagen Nummern 19 - 20 werden Anforderungen an den Handel mit artengeschützten Vögeln beschrieben.

Für artengeschützte Tiere gilt gemäß § 44 BNatSchG ein grundsätzliches Besitz- und Vermarktungsverbot. Eine Person, die ein derartiges Tier besitzt kann sich auf eine Besitzberechtigung nur berufen, wenn sie einen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Herkunftsnachweis vorlegen kann, der das Tier als Nachzucht legaler Elterntiere ausweist (Herkunftsnachweise). Ohne einen solchen Herkunftsnachweis kann ein Anbieter seine Besitzberechtigung an dem angebotenen Tier nicht nachweisen. Der geforderte Herkunftsnachweis ist daher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes angemessen und notwendig.

Jeder Züchter und Anbieter von artengeschützten Vögeln ist verpflichtet, die nach § 13 BArtSchV vorgegebene Kennzeichnung vorzunehmen. Ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Um zu verhindern, dass nicht oder nicht korrekt gekennzeichnete Vögel in den Verkauf gelangen, ist die Kontrolle der Kennzeichnung unerlässlich. Der Ausschluss nicht nach den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichneteter oder anderer, generell ungekennzeichneter Vögel von der Börse ist eine konsequente ordnungsbehördliche Maßnahme.

## In den Auflagen Nummern 21 -35 werden Anforderungen an die Unterbringung der Vögel beschrieben.

Die Unterbringung der Vögel in geeigneten Behältnissen sowie ihre Aufbewahrung sind in hohem Maße tierschutzrelevant.

Für die Präsentation der Vögel zum Verkauf sind Käfige zu verwenden, die eine nach § 2 Nummer 1 TierSchG entsprechende art- und bedürfnisgerechte Unterbringung gewährleisten. Die beschriebenen Käfige sind vor diesem Hintergrund als Minimalforderung zu verstehen.

Die Käfige müssen dreiseitig geschlossen sein, damit die Besichtigung der Vögel durch die Börsenbesucher nur von einer Seite her möglich ist und somit der Stress der Verkaufsveranstaltung für die Tiere möglichst gering gehalten wird. Dreiseitig geschlossene Käfige bieten den Vögeln besseren Schutz vor äußeren Reizen. Die Vögel können sich in den hinteren, den Besuchern abgewandten Bereich des Käfigs zurückziehen. Diese – wenn auch minimale - Rückzugsmöglichkeit in den abgeschirmten Bereich vermittelt den Tieren eine gewisse Sicherheit und erspart ihnen Stress.

Für die Vögel dürfen in den Käfigen keine Verletzungsrisiken, z. B. durch vorstehende Bügel oder durch in den Käfig hineinragende Drahtenden, bestehen. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.

Geriffelte Sitzstangen werden als tierschutzwidriges Zoozubehör bewertet und abgelehnt. Da die geriffelte Oberfläche zu einer ständigen Reizung der Fußsohlen führt, besteht die Gefahr von Pododermatiden.

Die Aufstellung in einer Mindesthöhe von 80 cm über dem Boden soll gewährleisten, dass die Besucher sich den Tieren nicht von oben nähern können. Das Betrachten von oben wird von den Vögeln als wesentlich bedrohlicher empfunden als die Annäherung von der Seite.

Die Käfige dürfen nicht zur Ablage von Gegenständen verwendet werden, um die Tiere durch derartige Manipulationen nicht zu beunruhigen.



Der Transport der Vögel durch die Anbieter sowie durch die Käufer muss nach tierschutzrechtlichen Vorgaben in Anlehnung an die Tierschutztransportverordnung erfolgen. Beim Transport muss jedem Tier ein uneingeschränkt nutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, dass alle Tiere in ihrer natürlichen Körperhaltung stehen können. Die Transportbehältnisse dürfen nur soweit abgedunkelt werden, dass den Vögeln noch eine Orientierung möglich ist. Die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren. Bei einem Transport von mehr als 4 Stunden müssen angepasst an die jeweilige Vogelart Nahrung und gegebenenfalls Wasser angeboten werden können.

Potentielle Käufer wollen zum Verkauf angebotene Vögel sehen. Der Verkauf aus Transportkörben würde bedeuten, dass die Tiere zur Präsentation jeweils aus dem Transportbehälter genommen werden müssten. Sind die Vögel dann zu mehreren in einem Transportabteil, führt das Fangen zu ständiger Beunruhigung der Gruppe.

Beim Umsetzen von Vögeln aus den Präsentationskäfigen in die Transportkartons besteht die Gefahr, dass Tiere entweichen. Das Einfangen entwichener Vögel ist für diese Tiere mit erheblichen Leiden durch Stress verbunden. Durch die Nutzung von Volieren wird das Risiko des Einweichens minimiert und damit diese vermeidbaren Leiden so weit wie möglich verhindert. Deshalb sind gut erreichbare Umsatzkäfige in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Entflogene Vögel dürfen nicht als Einzelschicksale abgetan und deshalb am Ende der Veranstaltung nicht in der Börsenhalle zurückgelassen werden. Ein Zurücklassen würde den Tod der entwichenen Tiere und damit den größtmöglichen Schaden für diese Tiere bedeuten. Nur ein Einfangen aller eventuell entwichenen Tiere kann dies verhindern. Eine geringere Forderung wäre daher nicht geeignet, um unnötige Leiden und Schäden von den gehandelten Tieren abzuwehren.

Die Einzelheiten wurden ausführlich mit Ihnen anlässlich der Zusammenkünfte im Kreishaus am 22.02.2012 und 04.04.2017 besprochen und wurden auch bei den Börsen der vergangenen Jahre gefordert und umgesetzt. In Ihrem Antrag vom 29.08.2018 haben Sie keine abweichenden Angaben oder Forderungen gemacht. Eine Änderung bei den Auflagen im Vergleich zur Börsenerlaubnis Januar 2018 hat sich nicht ergeben. Auf eine schriftliche Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG NW habe ich daher verzichtet.

### **Hinweise:**

Zu widerhandlungen gegen diese Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Auf die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für Anbieter von Vögeln aus Mitglieds- oder Drittstaaten weise ich hin. Aus gegebenem Anlass verweise ich darauf, dass das Aufbringen von Vögeln aus Mitglieds- oder Drittstaaten nur mit Vorlage eines gültigen amtlichen Gesundheitszeugnisses möglich ist, für alle Tiere aus dem Bundesgebiet gilt die Vorlage der unter III. 6) genannten Eigenerklärung als „Einlassberechtigung“.

Auf die Kennzeichnungs-, Melde- und Buchführungspflicht artengeschützter Vögel weise ich hin. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist beim Handel mit artengeschützten Tieren der Erwerber/die Erwerberin auf die jeweils dem Schutzstatus entsprechenden Meldepflichten hinzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht

werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Fundstellen:

<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
<b>TierSchG</b>	Tierschutzgesetz in der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 25 S. 1206)
<b>ZustVO Tierschutz NRW</b>	Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts – Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 203)
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
<b>GeflüpestV</b>	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Dr. B. Happe

Anlagen:  
Gebührenbescheid